

34. Einheitlichkeit der nach § 843 BGB. anerkannten Unfallrenten. Kann nach § 323 ZPO. auf Herabsetzung bloß eines der mehreren den Rentenbetrag zusammensetzenden Posten geklagt werden?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 20. Juni 1910 i. S. Berl. Straßenh.-U.-G. (Rl.) w. Frau R. (Bekl.). Rep. VI. 331/09.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte wurde in ihrer Stellung als Dienstmädchen durch einen Betriebsunfall im Jahre 1905 völlig erwerbsunfähig und erwirkte gegen die Klägerin ein rechtskräftiges Urteil, wonach diese ihr eine Unfallrente von 62,50 M monatlich, die mit 50 M für Erwerbsverlust und mit 12,50 M für vermehrte Bedürfnisse angesetzt war, zahlen mußte. Später verlangte die Klägerin nach § 323 ZPO. Herabsetzung der Rente auf vorläufig nur 30 M, weil die jetzt verheiratete Beklagte nunmehr von ihrem Manne Unterhalt zu fordern habe und nicht mehr genötigt, auch wegen der Pflege ihrer Kinder außerstande sei, eigene Arbeit zu suchen.

Beide vordere Instanzen wiesen, nachdem über den jetzigen Grad der Erwerbsunfähigkeit und Krankheit der Beklagten Beweis erhoben war, die Klage ab. Das Berufungsgericht führte aus, die Rente sei einheitlich anerkannt; die zwei in ihr enthaltenen, an sich unselbständigen Posten von 50 M und 12,50 M dürften nicht in zwei Renten, die eine für Erwerbsbeeinträchtigung, die andere für Bedürfnisvermehrung, zerlegt werden. Vielmehr dürfe die Rente wegen veränderter Verhältnisse nur herabgesetzt werden, wenn nach der gesamten Sachlage sich nicht schon die Erwerbseinbuße auf 20 M monatlich verringert habe, sondern wenn die bisher für Bedürfnisvermehrung anerkannten 12,50 M auch jetzt noch im Rahmen der Rente angemessen geblieben seien. Demnach berechnete das Berufungsgericht nach den jetzigen Verhältnissen die Rente neu wie folgt: erstens würde die Beklagte auch nach ihrer Heirat monatlich 22,50 M auswärts als Aufwarterin verdienen haben; sodann sei der Ersatz ihrer hauswirtschaftlichen, nunmehr von ihrer Mutter besorgten Arbeit auf 19 M zu veranschlagen; drittens erfordere ihre Krankheit jetzt eine

bessere Verpflegung von 22,50 *M* statt 12,50 *M*. Demnach sei kein Anlaß, die Rente herabzusetzen.

Die Revision der Klägerin meinte, das frühere Urteil habe nicht zu Gunsten der Beklagten dahin abgeändert werden dürfen, daß anstatt des nicht angefochtenen Postens für Bedürfnisvermehrung von 12,50 *M* jetzt 22,50 *M* gesetzt würden. Die Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Mit Recht erklärt das Berufungsgericht die, allerdings aus zwei besonders bezifferten Posten für Erwerbsunfähigkeit ... und für Bedürfnisvermehrung ... zusammengesetzte, Rente für eine einheitliche, die nicht in zwei diesen Posten entsprechende selbständige Renten zerlegbar sei. Diese Einheitlichkeit der Rente beruht notwendig darauf, daß grundsätzlich auch der auf Entrichtung einer Rente nach §§ 3a, 7 HaftPfStG. wie nach §§ 843, 844 BGB. erhobene Schadenserlassanspruch ein einheitlicher ist. Einen solchen Anspruch hat das Gericht auf Grund der Unfallfolgen, wie sie zur Zeit seiner Urteilsfindung vorgelegen haben, unter Würdigung aller Umstände allseitig und im Ganzen zu prüfen, insbesondere auch, ob die Erwerbsfähigkeit und die Gesundheit des Verletzten beeinträchtigt sind. Ist demnach der durch Rente zu entrichtende Schadensbetrag nur auf eine alle Unfallwirkungen einheitlich umfassende Gesamtprüfung hin zu ermitteln, so können die in der Gesamtschadensberechnung der einheitlich geforderten und zugesprochenen Rente bloß ziffermäßig stecenden Posten ... nicht als selbständige, auf einen eigenen Schadensbereich abgegrenzte Quoten des Gesamtschadens und daher ebensowenig als selbständige Renten für eine einzelne Unfallwirkung und Schadensfolge behandelt werden. Also ist auch die als Ersatz für den gesamten Schaden zuerkennende Rente ein einheitliches, ziffermäßig und quantitativ nicht teilbares Ganze.

Dieser bereits mehrfach vom erkennenden Senate vertretene Grund-
satz von der Einheitlichkeit der Rente,

vgl. Urteil vom 18. Dezember 1900 in den Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 47 S. 405, vom 1. März 1906 in der Jur. Wochenschr. 1906 S. 236, vom 9. Juli 1908 in den Entsch. in Zivilf. Bd. 69 S. 296,
muß auch bei Klagen aus § 323 BPD. seine Geltung behalten. Denn

da die ursprüngliche Rentenberechnung auf der Gesamtbeurteilung aller damaligen Verhältnisse beruht, so hat das Gericht bei der mit einer Klage aus § 323 begehrten Rentenänderung aus dem gleichen Grunde die Gesamtheit der inzwischen geänderten Verhältnisse nachzuprüfen. Diese auf die ganze Sachlage auszudehnende Neuprüfung ist auch dann geboten, wenn, wie hier, die Klage aus § 323 nur den einen der ursprünglichen Schadensfaktoren, die Erwerbsunfähigkeit der Beklagten, herausgreift und deshalb Herabminderung der Rente begehrt, weil die Erwerbsunfähigkeit nur noch in geringem Maße in Betracht kommt. Mit Recht hat das Berufungsgericht nicht bloß diesen Posten, sondern auch den zweiten Schadensposten, für Bedürfnisvermehrung, obwohl er von keiner Seite besonders angefochten war, daraufhin nachgeprüft, ob der hierfür ursprünglich auf 12,50 *M* bemessene Betrag im Rahmen der einheitlich neu festzusetzenden Rente nicht etwa anders, niedriger oder sogar höher, zu veranschlagen war. Ohne Rechtsverstoß konnte es demnach den Posten für Erwerbsverlust von 50 *M* auf 22,50 *M* herabsetzen, andererseits den Ersatz für vermehrte Bedürfnisse gemäß den jetzigen Verhältnissen von 12,50 *M* auf 22,50 *M* erhöhen, insoweit also beide Posten bei der Schlußberechnung der einheitlichen Rente miteinander ausgleichen.“ . . .